



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2005

Ausgegeben Karlsruhe, den 12. Oktober 2005

Nr. 28

I n h a l t

Seite

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität
Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang
Regionalwissenschaft/Raumplanung**

188

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Masterstudiengang Regionalwissenschaft/Raumplanung

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg hat der Senat der Universität Karlsruhe am 20.06.2005 und im Wege der Eilentscheidung der Vorsitzende des Universitätsrates am 08.08.2005 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Regionalwissenschaft/Raumplanung“ (Postgraduiertenstudium) beschlossen.

Der Rektor hat am 08.08.2005 seine Zustimmung erklärt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Masterprüfung, Akademischer Grad
- § 2 Inhalt und Aufbau
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Aufbau der Masterprüfung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Pflicht- und Wahlpflichtmodule
- § 8 Zulassung zur Masterprüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mutterschutz
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote
- § 14 Wiederholung von Prüfungen
- § 15 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement
- § 16 Masterurkunde
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 19 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Zweck der Masterprüfung, Akademischer Grad

(1) Der Masterstudiengang Regionalwissenschaft/Raumplanung für Postgraduierte dient der fachlichen Vertiefung und Weiterführung sowie der berufsqualifizierenden Ergänzung von Kenntnissen und Fähigkeiten. Damit soll die fachwissenschaftliche Qualifikation der Absolventen für Berufsfelder in der Stadt-, Regional- und Landesplanung sowie der nationalen und länderübergreifenden Regionalpolitik verbessert werden. Der Studiengang hat ein vorwiegend anwendungsorientiertes Profil. Mit der Masterprüfung im Masterstudiengang Regionalwissenschaft/Raumplanung wird ein berufsqualifizierender Abschluss erworben.

(2) Die besonderen raumplanerischen Probleme in Entwicklungs- oder Schwellenländern bilden einen inhaltlichen Schwerpunkt des Studienganges.

(3) Die Universität Karlsruhe verleiht nach bestandener Masterprüfung den postgradualen akademischen Grad „Master of Regional Science“ (M.Sc.).

§ 2 Inhalt und Aufbau

(1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutsch abgehalten. Die Studien- und Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache erbracht.

(2) Die inhaltliche Ausrichtung des Studienganges wird durch den Katalog der verbindlichen Pflichtmodule sowie durch Wahlpflichtmodule bestimmt.

1. Pflichtmodule umfassen das von allen Absolventinnen und Absolventen verlangte Wissen in Regionalwissenschaft und Raumplanung einschließlich ihrer Grundlagen und Hilfswissenschaften.
2. Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung und Ergänzung der im jeweils vorausgegangenen Studiengang erworbenen Kenntnisse sowie dem Erwerb wissenschaftlicher Spezialkenntnisse in berufsrelevanten Planungsbereichen. Dabei haben die Studierenden Wahlmöglichkeiten aus einem breiten Fächerangebot.

(3) Ein Modul besteht aus einem oder mehreren der folgenden Lehrangebote:

- Vorlesungen
- Studienprojekte
- Seminare und Kolloquien
- Übungen
- Exkursionen

(4) Gemäß § 1 Abs. 2 können für die Bearbeitung bestimmter Studienprojekte oder Masterarbeiten Aufenthalte im Ausland von ein bis drei Monaten Dauer erforderlich sein. Diese Feldforschungsaufenthalte während des Studiums sind Bestandteil des Studiums.

(5) Zur Konkretisierung der Organisation und der Inhalte des Studiums erlässt die Fakultät einen Studienplan.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester einschließlich der Abschlussprüfung. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen entspricht 120 ECTS-Punkten.

§ 4 Aufbau der Masterprüfung

(1) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen bzw. Kandidaten gründliche Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, um regionalwissenschaftliche und raumplanerische Probleme zu beurteilen und selbstständig geeignete Lösungen zu erarbeiten und darzustellen.

(2) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit sowie der mündlichen Abschlussprüfung.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG sowie einer Studentin bzw. einem Studenten mit beratender Stimme. Vorsitzende bzw. Vorsitzender und Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen Professoren sein.

(2) Der Prüfungsausschuss sowie seine Vorsitzende bzw. sein Vorsitzender werden auf Vorschlag der Studierenden vom Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Er entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen, setzt die Prüfungstermine fest und bestellt die Prüfungskommission. Er bestellt die Gutachter der Masterarbeit. Ablehnende Bescheide sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Die mündliche Abschlussprüfung wird von einer eigens für diesen Zweck vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungskommission abgenommen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern: Der bzw. dem Vorsitzenden und zwei weiteren Prüferinnen bzw. Prüfern. Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit soll Mitglied der Prüfungskommission sein.

(3) Prüferinnen und Prüfer können in der Regel nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LHG und Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sein. Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHG können nur dann ausnahmsweise als Prüfende bestellt werden, wenn nicht genügend Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer und Privatdozentinnen und -dozenten zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfende bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat.

(4) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission muss Professorin bzw. Professor oder Privatdozentin bzw. -dozent sein.

§ 7 Pflicht- und Wahlpflichtmodule

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut und gliedert sich in neun Pflicht- und drei Wahlpflichtmodule. Näheres zur Bezeichnung, zum Inhalt und der Bewertung der Module, zum Aufbau des Studiums und zu den Lehrveranstaltungen enthält der Studienplan.

(2) Jedes Modul muss durch mindestens eine bewertete Leistung abgeschlossen werden. Hierzu findet i. d. R. im Anschluss an die Vorlesungszeit eine schriftliche und/oder mündliche Modulprüfung statt. Die Prüfungsleistung kann auch aus einem Vortrag und/oder einer Hausarbeit, die im Laufe der Vorlesungszeit erbracht wird, bestehen. Bei Modulen, die aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, sind auch Teilprüfungen möglich. Die Gesamtnote des Moduls wird aus den Noten der Teilprüfungen gebildet, gewichtet mit der jeweiligen Leistungspunktzahl.

(3) Art und Umfang der Prüfung werden zu Beginn des Semesters vom Leiter der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(4) Mündliche Prüfungen sollen je Kandidatin bzw. Kandidat und Fach in der Regel 15 Minuten dauern. Sie können als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wesentliche Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten.

(5) Schriftliche Prüfungen dauern 60 bis 240 Minuten. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln, die jeweilige Dauer der Prüfungen und die Bestellung von Aufsichtführenden entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer.

(6) Das Modul „Praxis regionalwissenschaftlicher Forschung“ wird von der Leiterin bzw. dem Leiter des Instituts für Regionalwissenschaft aufgrund der Leistungen in den Regionalwissenschaftlichen Seminaren I und II, des selbstständig erarbeiteten schriftlichen Projektberichtes über das Studienprojekt und der Projektpräsentation benotet. Eine Gruppenarbeit bei der Erarbeitung und Präsentation des Studienprojektes kann zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des Kandidaten aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar ist.

(7) Wenn ein Modul mindestens mit „ausreichend (4)“ bewertet wird, werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Leistungspunkte angerechnet, die Kandidatin/der Kandidat erhält eine benotete Bescheinigung. Allein die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ohne entsprechende Prüfung des Lernerfolges reicht zum Erwerb von Leistungspunkten nicht aus.

§ 8 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll in der Regel am Ende des dritten Semesters gestellt werden. Über den Antrag ist in der Regel innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis der Immatrikulation für den Masterstudiengang
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Pflichtmodulen sowie Wahlpflichtmodulen gemäß Studienplan
3. Ein Vorschlag für die Zusammensetzung der Prüfungskommission
4. Ein Vorschlag eines Themas für die Masterarbeit gem. § 9
5. Ein Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin der Masterarbeit
6. Eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass diese bzw. dieser seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat

Die Vorschläge der Kandidaten zu Thema, Betreuerin oder Betreuer und Zusammensetzung der Prüfungskommission begründen keine Ansprüche.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll eine selbstständige wissenschaftliche Leistung sein, die auf dem bearbeiteten Gebiet weiterführende Kenntnisse erbringt; die Darstellung der Ergebnisse ist Bestandteil dieser Leistung.

(2) Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache abgefasst sein, Ausnahmen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten zulassen.

(3) Die Arbeit ist mit einer Erklärung abzuschließen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet hat.

(4) Die Zeitspanne für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt sechs Monate ab der Ausgabe der Arbeit. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Arbeit zweimal eine Verlängerung von jeweils höchstens sechs Wochen zulassen.

(5) Für das Thema der Masterarbeit sowie für die Wahl einer Betreuerin bzw. eines Betreuers der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Der Themenvorschlag ist zusammen mit dem Vorschlag einer Betreuerin bzw. eines Betreuers dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer das Thema abändern. Die Betreuerin bzw. der Betreuer wird durch den Prüfungsausschuss bestellt. Der Ausgabezeitpunkt des Themas ist aktenkundig zu machen.

(6) Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend (5)“ bewertet und ist nicht bestanden.

(7) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und in der Regel einem weiteren Prüfer bewertet. Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer muss Professorin bzw. Professor sein. Die Bewertung soll spätestens vier Wochen nach der Abgabe erfolgen.

(8) Empfehlen beide Prüferinnen bzw. Prüfer die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend (5)“, ist die Masterarbeit nicht bestanden. Empfiehlt nur einer der Prüferinnen bzw. Prüfer die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „ausreichend (4)“ oder besser, so muss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer bestellt werden. Diese bzw. dieser wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Empfiehlt einer der Prüferinnen bzw. Prüfer die Bewertung der Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend (5)“, ist die Masterarbeit nicht bestanden.

(9) Die Note der Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern erteilten Noten.

(10) Ist die Masterarbeit nicht bestanden, kann höchstens ein weiteres Mal vom Prüfungsausschuss ein neues Thema gestellt werden. Absatz 5 gilt entsprechend.

(11) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann aus triftigen Gründen den Rücktritt von der Masterarbeit erklären. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Prüfungsausschuss in Würdigung der von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich vorgetragenen Gründe. Wird der Rücktritt angenommen, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung zur Masterprüfung erneut beantragen. Ihr bzw. ihm wird dann vom Prüfungsausschuss ein neues Thema gestellt. Wird der Rücktritt nicht angenommen, ist das Prüfungsverfahren beendet und die Masterprüfung gilt als nicht bestanden. Absatz 10 gilt entsprechend.

(12) Die Masterarbeit kann aus besonderen Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, unterbrochen werden. Über die Dauer der Unterbrechung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und in Würdigung der Gründe für die Unterbrechung. Wird der Antrag auf Unterbrechung der Masterarbeit abgelehnt, ist die Arbeit innerhalb der Fristen nach § 9 Abs. 4 einzureichen. Geschieht dies nicht, wird das Prüfungsverfahren beendet und die Masterarbeit ist nicht bestanden. Absatz 10 gilt entsprechend.

§ 10 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Zur mündlichen Abschlussprüfung wird zugelassen, wer die erforderlichen Bescheinigungen nach § 8 Abs. 2 vorgelegt hat und dessen Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend (4)“ beurteilt wurde.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung ist eine Kollegialprüfung durch die Prüfungskommission nach § 6. In ihr soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die fachwissenschaftlichen Grundlagen beherrscht sowie regionalwissenschaftliche und raumplanerische Probleme selbstständig analysieren, beurteilen und in verständlicher Form erörtern kann. Eine Disputation über die Masterarbeit ist Bestandteil der Prüfung.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung dauert in der Regel 60 Minuten und soll spätestens 4 Wochen nach der Annahme der Masterarbeit stattfinden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Wird die mündliche Abschlussprüfung als „nicht ausreichend (5)“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Ein neuer Antrag auf Zulassung kann frühestens nach drei und muss spätestens nach sechs Monaten gestellt werden.

(6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können jedoch nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, dem stehen wichtige Gründe entgegen oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten bzw. die Kandidatin.

§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen eines entsprechenden Aufbau- oder Masterstudienganges einer anderen wissenschaftlichen Hochschule werden angerechnet, wenn der Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit feststellt. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Masterstudienganges entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Mutterschutz

(1) Eine Prüfung oder Teilprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für Versäumnis, Rücktritt oder Fristüberschreitung geltend gemachten Gründe müssen von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dem Prüfenden unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Werden die Gründe anerkannt, wird dem Prüfenden ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann durch den Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses über Versäumnis, Rücktritt, Fristüberschreitung, Täuschung oder Ordnungsverstoß kann die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb eines Monats, nachdem ihm bzw. ihr die Entscheidung bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch erheben.

(5) Werdende Mütter müssen in der Regel in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung nicht an Prüfungen teilnehmen. § 6 Abs. 1 Satz 2 des Mutterschutzgesetzes (Regelung für Früh- und Mehrlingsgeburten) gilt entsprechend. Über die Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studentin.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtnote

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die Prüfungsleistungen werden nach der deutschen Notenskala bewertet und nach der ECTS-Notenskala eingeordnet.

(2) Die deutsche Notenskala lautet:

Note	Definition
1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die ECTS-Notenskala lautet:

ECTS-Grade	Quote*
A	10
B	25
C	30
D	25
E	10
FX	nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden
F	nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich

* Prozentsatz der erfolgreichen Studenten, die diese Note in der Regel erhalten.

Die ECTS-Note gibt als relative Note Auskunft über die Leistung der Kandidatin bzw. des Kandidaten im Vergleich zur Leistung der übrigen Kandidatinnen bzw. Kandidaten. Die ECTS-Note „A“ erhalten die Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die zu den besten 10 Prozent der jeweiligen Prüfung zählen. Für die ECTS-Noten „B“ bis „E“ gilt Entsprechendes. Die ECTS-Noten „FX“ bzw. „F“ werden an die Kandidatinnen bzw. Kandidaten vergeben, deren Prüfung mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet wird.

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4) bewertet worden ist. Eine aus mehreren Teilen bestehende Prüfung ist bestanden, wenn alle ihre Teilprüfungen bestanden sind. In diesem Fall bestimmt sich ihre Note aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Einzelnoten gemäß der deutschen Notenskala.

(5) Eine aus Einzelnoten gemittelte Note lautet:

Note	Definition
bis 1,5	sehr gut
1,6 bis 2,5	gut
2,6 bis 3,5	befriedigend
3,6 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	nicht ausreichend

Der so gebildeten Note wird eine ECTS-Note gemäß Absatz 3 zugeordnet.

(6) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden, sie muss spätestens innerhalb eines Jahres erfolgen. Bei Versäumnis dieser Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Bewertung „nicht ausreichend (5)“ kann nur nach zusätzlicher mündlicher Prüfung von in der Regel 15 Minuten Dauer erteilt werden.

(2) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können eine Fristverlängerung beantragen. Ausnahmen in Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag genehmigen.

(3) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der vorgeschriebenen Fristen abzulegen. Die oder der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Im Modul der Abschlussprüfung wird die Masterarbeit erstellt und eine mündliche Abschlussprüfung abgelegt. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in den Modulprüfungen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben und das Modul der Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Gesamtnote wird sowohl nach der deutschen als auch der ECTS-Notenskala entsprechend § 13 Abs. 3 angegeben. Die Gesamtnote errechnet sich aus den Noten der deutschen Notenskala nach dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller Modulnoten sowie der Masterarbeit. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Nach bestandener Masterprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das folgende Angaben enthält:

1. die Gesamtnote mit der Note der deutschen und der ECTS-Notenskala,
2. das Thema der Masterarbeit mit der Bewertung und den Namen der Prüferinnen und Prüfer,
3. die Module mit Leistungspunkten, den Namen der Prüfenden und der Note.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält eine Leistungsübersicht in deutscher und englischer Sprache (Diploma Supplement), welches das Datum des Zeugnisses trägt und von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet wird.

§ 16 Masterurkunde

(1) Zum Zeugnis wird unter dem gleichen Datum eine Urkunde ausgestellt, in der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet wird. Diese Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität Karlsruhe (TH) und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät für Bauingenieur-, Geo- und Umweltwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(2) Das Zeugnis und die Masterurkunde werden zugleich in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb eines Jahres Einsicht in die Gutachten zur Masterarbeit und in das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der Leiterin bzw. dem Leiter des Instituts für Regionalwissenschaft zu stellen.

§ 18 Ungültigkeit der Abschlussprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung getäuscht wurde, mit „nicht ausreichend (5)“ bewertet und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann vom Prüfungsausschuss die Prüfung für „nicht ausreichend (5)“ und die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung für den Aufbaustudiengang „Regionalwissenschaft/Regionalplanung“ (Postgraduiertenstudium) vom 30.7.2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe 2003, Nr. 26; S. 160-167) und die Studienordnung treten am gleichen Tage außer Kraft, behalten jedoch Gültigkeit für Studierende, die auf Grundlage dieser Prüfungsordnung ihr Studium in Karlsruhe aufgenommen haben. Außer Kraft tritt zudem der Studienplan vom 17.12.2003.

(3) Studierende nach Absatz 2 können sich innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung für eine Prüfungsabnahme nach dieser Studien- und Prüfungsordnung entscheiden. Die Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss erfolgen und ist unwiderruflich.

(4) Die Prüfungen nach der Prüfungsordnung vom 30.7.2003 werden bis längstens zwei Jahre nach In-Kraft-Treten der vorliegenden Prüfungsordnung abgenommen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Karlsruhe, den 08.08.2005

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
Rektor